

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gesuche der Gemeinden Thierachern, Amsoldingen, Uebeschi und Bolligen betreffend Besteuerung eidgenössischen Grundbesitzes zu Handen der Gemeinden.

(Vom 24. Oktober 1884.)

Tit.

Die Einwohnergemeinden Thierachern, Amsoldingen und Uebeschi im bernischen Amtsbezirk Thun haben mit Eingabe vom 8., 12. und 15. November 1883 an die schweizerische Bundesversammlung das Gesuch gestellt, es möge die Eidgenossenschaft für ihre in genannten Gemeinden, in der Richtung der Schußlinie Thun, erworbenen Liegenschaften entsprechende Gemeindesteuern bezahlen.

Ein ähnliches, vom 10. Mai 1884 datirtes Begehren ist auch von der Gemeinde Bolligen bei Bern mit Bezug auf die dort befindliche Pulvermühle eingelangt.

In Unterstützung der beiden Gesuche gelangt die bernische Regierung zu dem Auftrage: es möchte der Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851, lautend:

„Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden“,

in der Weise revidirt werden, daß der Bund für diejenigen Liegenschaften, die er nicht unmittelbar zu Verwaltungszwecken verwendet, sondern die einen Theil seines fruchtbaren Vermögens bilden, den Gemeinden, in denen sie liegen, die Gemeindesteuer bezahle.

In unserer Berichterstattung über diesen Gegenstand müssen wir zunächst hervorheben, daß die Steuerpflicht des eidgenössischen Grundbesitzes schon zu wiederholten Malen und u. A. auch von der neuerdings petitionirenden Gemeinde Bolligen im Jahr 1872 in Frage gezogen und verneint worden ist.

Es ist richtig, daß der Bund in den verflossenen Jahren in den drei Gemeinden Thierachern, Amsoldingen und Uebeschi zum Zweck der Erweiterung des Artillerieschießplatzes bedeutende Landerwerbungen, namentlich in Thierachern, gemacht hat, Erwerbungen, die sich auf circa 215 Hektaren belaufen mögen; allein die Initiative dazu ist zumeist von den betreffenden Gemeinden oder Grundeigenthümern selbst ausgegangen, welche sich nicht mehr mit jährlichen Servitutsentschädigungen zufrieden geben zu können glaubten, sondern in kategorischer, — theils gütlicher, theils rechtlicher Weise — die Uebernahme ihrer gefährdeten Liegenschaften durch die Eidgenossenschaft verlangten. Für diese Erwerbungen mußten Summen bezahlt werden, welche die Grundsteuerschätzung durchschnittlich um 50 bis 100 % übersteigen.

Diese Erwerbungen mögen allerdings die Steuerkraft der betreffenden Gemeinden — insbesondere diejenige Thieracherns — wenigstens soweit es die Grundsteuer betrifft, beeinflussen; allein der Ankauf geschah ausschließlich nur zu Verwaltungszwecken — zur absolut nothwendigen Erweiterung des Artillerie-Waffenplatzes in Thun. Daß die Bundesverwaltung das daherige, mit großem Geldaufwand erworbene Terrain nach Möglichkeit ertragsfähig zu erhalten sucht, ist ein Gebot der Pflicht, und es kann aus diesem Umstände mit Grund eine Aenderung in der Zweckbestimmung des Objektes nicht gefolgert werden. Man könnte es der Bundesverwaltung kaum zu gut halten, wenn dieselbe ihren Grundbesitz, soweit es mit der öffentlichen Zweckbestimmung verträglich ist, nicht auch nutzbar machen würde.

Beim Lichte betrachtet, gestaltet sich übrigens die finanzielle Einbuße der Gemeinden in Folge der Steuerfreiheit des Bundes nicht so, wie es ohne nähere Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse den Anschein hat. Der Flächeninhalt des gesammten Grundeigenthums beträgt nach offiziellen Erhebungen in den Gemeinden:

Thierachern	ha.	721
Amsoldingen	„	381
Uebeschi	„	406

Davon sind Eigenthum des Bundes:

in Thierachern circa ein Fünftel mit	ha.	143
in Amsoldingen circa ein Achtel mit	„	49
in Uebeschi circa ein Achtzehntel mit	„	23

Auf den Bund entfiel für seinen Grundbesitz gegenwärtig mit Zugrundelegung der Grundsteuerschätzung folgende Gemeindesteuerquote:

in Thierachern	Fr.	572. 35
in Amsoldingen	„	335. 90
in Uebeschi	„	345. —

zusammen Fr. 1253. 25

Sodann ist nicht zu übersehen:

- 1) daß ein großer Theil der für die expropriirten Güter vom Bunde ausbezahlten Gelder wiederum zur Bereicherung von Gemeindeangehörigen, mithin zur Erhöhung ihrer Steuerkraft beiträgt und somit die hieraus sich ergebende Ertragsvermehrung einer Vermögenssteuer den Ausfall in der Grundsteuer annähernd wieder deckt;
- 2) daß die in Folge der Militäranstalten in Thun verbesserten Lohn- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiterbevölkerungen ebenfalls der Steuerkraft der betreffenden Gemeinden zu gut kommen.

Es läge des Fernern auch eine Unbilligkeit darin, wenn der eidgenössische Fiskus zur Entrichtung der Gemeindesteuer nach Maßgabe der Grundsteuerschätzung verhalten werden wollte. Ganz abgesehen von den hohen Preisen, welche für die betreffenden Realitäten bezahlt werden mußten, genießt der Bund von denjenigen, welche militärischen Zwecken dienen und daher nur in einem eingeschränkten und verminderten Maße bewirtschaftbar sind, einen demgemäß auch verminderten Ertrag. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch die Thatsache erhärtet, daß der Bund wegen Unterbrechung und Störung der landwirthschaftlichen Arbeiten infolge der Schießübungen alljährlich eine namhafte Summe an Servitutsentschädigungen für die in der gefährdeten Zone und noch im Privatbesitz befindlichen Liegenschaften zu entrichten hat. Eine große Fläche frühern Kulturlandes mußte sogar, um der militärischen Zweckbestimmung dienen zu können, in fast werthloses Weideland umgewandelt werden.

Erwähnen wir speziell in Betreff Thieracherns noch folgender Thatsachen.

Diese Gemeinde veräußerte anlässlich der Erweiterung des Waffenplatzes an die Eidgenossenschaft von ihren eigenen Korporationsliegenschaften :

im Jahr 1863:

1) 34 Jucharten 10,900' Allmendboden à Fr. 1400	Fr. 47,981. 50
Marktpreis höchstens Fr. 750;	
2) 25 Jucharten 7850' Waldboden ohne Holz à Fr. 750	„ 18,897. 18
Marktpreis höchstens Fr. 300;	
3) 4 Jucharten 10,000' Wald im Hasliholz .	„ 10,290. —
	<hr/>
	Fr. 77,168. 68

im Jahr 1876:

4) 7 Jucharten 28,700' Allmendboden à Fr. 1400	„ 10,804. 50
Marktpreis höchstens Fr. 750;	
5) 34 Jucharten 2760' Waldboden ohne Holz à Fr. 800	„ 27,255. 20
Marktpreis - Anschlagwerth höchstens Fr. 300.	
	<hr/>
	Fr. 115,228. 38

Es ergibt sich hieraus, daß die Gemeinde Thierachern mit den auf ihren eigenen Grundstücken erzielten Verkaufspreisen sich eine Vermögensvermehrung von circa Fr. 32,000 und hiemit eine jährliche Mehreinnahme von circa Fr. 1280 geschaffen hat. Nebstdem bezahlt die Eidgenossenschaft freiwillig an den allgemeinen Straßunterhalt jährlich Fr. 150 und bestreitet sämtliche Kosten für den Unterhalt der über ihr Territorium führenden Verbindungswege, welche Unterhaltungspflicht seitens des Bundes nur mit Rücksicht auf die Steuerefreiheit gegenüber der Gemeinde übernommen wurde. Ueberdies bezieht dieselbe eine jährliche Entschädigung von Fr. 800 für die auf die Hasliholz-Waldung eingeräumte Schießservitut, — welches Besitzthum von bundesgerichtlichen Experten im Jahre 1882 auf der Basis eines jährlichen 2½ % Ertrages von Fr. 823 — zu Fr. 33,000 — geschätzt worden ist.

. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die ökonomische Situation der Gemeinde Thierachern durch die Entwicklung des Waffenplatzes Thun viel eher verbessert, als verschlimmert worden, und daß

diejenige von Amsoldingen und Uebeschi in erheblicher Weise nicht berührt werde.

Die den Eingaben zu Grunde liegende Voraussetzung, daß Liegenschaften in Händen des Bundes seien, welche nicht in ihrer Gesamtheit direkten Bundes-, somit Verwaltungszwecken dienen, hätten ihre Berechtigung, wenn der Nachweis erbracht werden könnte, daß Erwerbungen außerhalb dieses Rahmens stattgefunden, beziehungsweise solche, wozu die Eidgenossenschaft nicht wegen deren Gefährdung genöthigt worden. Den Charakter einer freiwilligen Kapitalanlage haben die Erweiterungsankäufe nicht; der verhältnißmäßig geringe Nutzungsertrag ist ein nebensächlicher und ändert die bundesmäßige Zweckbestimmung nicht. Auf dem circa 200 ha. haltenden erweiterten Artilleriewaffenplatz von Thun befinden sich übrigens außerhalb der gefährdeten Zone, in der Gemeinde Amsoldingen, nur ein Wohngebäude und circa 90 a. Land, deren Erwerbung als Bestandtheil eines größern gefährdeten Heimwesens geboten war und wovon die Eidgenossenschaft auf Verlangen die Gemeindesteuer zu entrichten sich bereit finden wird.

Was nun das Gesuch der Gemeinde Bolligen anbelangt, welche, wie schon erwähnt, bereits im Jahr 1872 mit einer ähnlichen, jedoch in anderer Weise motivirten Petition abgewiesen worden, so wird von dieser Seite Folgendes geltend gemacht:

Die Steuerfreiheit des eidgenössischen Grundeigenthums, welches zu andern als Bundeszwecken verwendet werde und dem Fiskus einen größern oder geringern Ertrag abwerfe, wie solches bei der im Grundsteuerregister zu Fr. 158,520 angeschlagenen Pulvermühle bei Worblaufen der Fall sei, müsse als eine ungerechtfertigte bezeichnet werden. Der dortige Fabrikationsbetrieb gestalte sich für die Bundesverwaltung um so günstiger, als derselbe auf einem Monopol beruhe und sie daher beim Verkauf des zu Privatzwecken verwendeten Jagd- und Sprengpulvers keine Konkurrenz auszuhalten habe. Gleichwohl werde von den daherigen beträchtlichen Einnahmen ebensowenig als vom Grundeigenthum eine Steuer entrichtet, während anderseits die Pulverfabrikation infolge der Ansiedlung von Arbeiterfamilien der Gemeinde eine bedeutende Ausgabenvermehrung für den Schul- und Turnunterricht verursache.

Auf diese Argumentation ist zu erwidern, daß auf dem 8 ha. und 28 a. haltenden Areal 24 größere und kleinere Gebäulichkeiten sich befinden, welche zum Zwecke des nothwendigen Schutzes nach innen sowohl als nach außen in angemessener Entfernung sowohl unter sich, als von den benachbarten Gebäuden und Grundstücken gehalten werden müssen. Das nicht zu baulichen Anlagen, Materialablagern, Kommunikationen, Wasserleitungen etc. verwendete

Terrain wird allerdings landwirthschaftlich benutzt; allein gerade mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Pulverfabrikation ist dessen Bewirthschaftung nur in einem in enge Schranken gezogenen Maße gestattet und ist, mit Ausschluß jeder Verpachtung an dem Pulverwerk nicht angehörige Personen, gegen eine geringe Vergütung dem Werkführer der Fabrik überlassen. Da also die Natur des Geschäftes einen ausgedehnten Landkomplex bedingt, so folgt hieraus, daß die Eidgenossenschaft in der Gemeinde Bolligen kein Grundeigenthum besitzt, welches nicht unmittelbar zu Verwaltungszwecken in Anspruch genommen ist. Wenn auch aus diesem Terrain der Verwaltung eine zwar unerhebliche Einnahme erwächst, so kann aus diesem Umstand ein Grund zur Statuirung einer gesetzlichen Steuerpflicht des Bundes nicht hergeleitet werden, indem dieses Areal zur Sicherung der Fabrikanlagen und der Nachbarschaft unbedingt erforderlich ist, somit auch zu Verwaltungszwecken des Bundes verwendet wird.

Es muß übrigens noch hinzugefügt werden, daß der Pulverfabrikationsbetrieb in Worblauen für den eidgenössischen Fiskus zum geringsten Theil ein lohnendes Gewerbe ist, da alles daselbst angefertigte Militärpulver — und dieses bildet den größten Theil der Produktion — zum Selbstkostenpreis der eidgenössischen Munitionsfabrik verabfolgt wird.

Nach der zur Zeit in Bolligen geltenden Steueranlage entfielen auf den eidgenössischen Fiskus eine jährliche Abgabe von annähernd Fr. 200, was auf den Kopf der 4469 Seelen, der im Allgemeinen sehr wohlhabenden Bevölkerung, $4\frac{1}{2}$ Rappen trifft. — Den Schulunterricht genießen gegenwärtig die Kinder von 12 Pulverarbeitern, welche bei einer jährlichen Löhnung von Fr. 20,000 ein bescheidenes Auskommen finden und daher der öffentlichen Wohlthätigkeit bis jetzt wenigstens niemals zur Last gefallen sind. — Sowohl nach der erstern, als auch nach dieser letztern Richtung hin vermögen wir somit in der Steuerfreiheit des Bundes einen fühlbaren Einfluß auf den Finanzhaushalt der petitionirenden Gemeinde um so weniger zu erblicken, als die oben angeführte Summe der in die Gemeinde fließenden Gehalte und Löhnungen die Steuerkraft der Bevölkerung erhöht und den Konto allfälliger Armenunterstützungen entlastet.

Eine Modifikation des allegirten Artikels im Sinne der vorliegenden Petition würde die größten Schwierigkeiten darbieten. Wie sollten in der That mehrere Kategorien und Abstufungen von Liegenschaften aufgestellt, wo die Grenzlinie gezogen werden? Indem man einer nothwendigerweise ungenügend festgestellten Aus-

nahme Raum gewährte, würde man ohne Verzug von Seite sämtlicher Gemeinden, in deren Gebiet sich eidgenössische Waffenplätze, Pulvermühlen, Zoll- und Postgebäude befinden, Reklamationen sich erheben sehen. Die finanziellen Folgen betreffend, so ergäbe sich, unter Zugrundlegung der in den Gemeinden der Waffenplätze in Thun und Herisau-St. Gallen bestehenden Steuersätze, ein jährlicher Durchschnitt von $3\frac{1}{2}$ bis 4 ‰, und es dürfte daher die Gemeindesteuer für den Bund, wenn man sein im Sinne der Staatsrechnung produktives Liegenschaftsvermögen, einschließlich der Post- und Zollgebäude, von circa Fr. 5,000,000 der Gemeindesteuerpflicht unterwerfen würde, eine jährliche Ausgabe von etwa Fr. 20,000 im Gefolge haben. Von der Gemeindesteuer zur Staatssteuer wäre nur ein kleiner Schritt und die materielle Folge für den Bund könnte dann nahezu auf den doppelten Betrag ansteigen.

Einen andern schwierigen Punkt würden wir endlich darin erblicken, daß bei Annahme der vorgeschlagenen Steuerpflicht dem Bunde unersprießliche Reibungen mit den Steuerverwaltungsorganen und Administrativbehörden der Gemeinden und Kantone erwachsen müßten, welchen auszuweichen der Bund ein unverkennbares Interesse hat.

Würden sich durch die Gestaltung der Verhältnisse auf dem bisherigen Fuße der Steuerfreiheit Uebelstände ergeben, welche für die betreffenden Gemeinden eine wirkliche Steuerüberbürdung im Gefolge hätten, so schiene es uns rathsamer, von dem gegenüber Thierachern angewendeten Mittel freiwilliger Beiträge an die Gemeindelasten Gebrauch zu machen, deren Höhe nach billigem Ermessen der Bundesbehörden zu bestimmen wäre.

Unzulässig dagegen scheint es uns, den Bund für Liegenschaften und Anstalten, deren er zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Verpflichtungen unbedingt bedarf, der Steuerhoheit der Kantone und Gemeinden zu unterwerfen, und wir schließen deßhalb mit dem Antrage:

Es möchte auf die Eingaben der Gemeinden Thierachern, Amsoldingen, Uebeschi und Bolligen nicht eingetreten werden.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gesuche der Gemeinden Thierachern, Amsoldingen, Uebeschi und Bolligen betreffend Besteuerung eidgenössischen Grundbesitzes zu Handen der Gemeinden. (Vom 24. Oktober 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1884
Date	
Data	
Seite	555-561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.